



Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gerechte Aufteilung erworbener Anrechte ist das Ziel des Versorgungsausgleichs. Dies ist in der Praxis jedoch nicht immer einfach zu erreichen. Insbesondere § 17 VersAusglG stellt diesbezüglich seit seiner Einführung mit der **Strukturreform des Versorgungsausgleichs** im Jahr 2009 ein Sorgenkind dar, da hier eine recht hohe Wertgrenze für die externe Teilung definiert ist.

Durch die **negative Zinsentwicklung** seit der Strukturreform des Versorgungsausgleichsgesetzes zerschlug sich schnell die Vorstellung, dass der ausgleichsberechtigten Person im Fall der externen Teilung der betrieblichen Anrechte in Form der Direktzusage und Unterstützungskasse eine Zielversorgung mit einer vergleichbaren Wertentwicklung zur Verfügung steht.

Eine Richtervorlage beim BVerfG zur Beantwortung der Frage, ob § 17 VersAusglG verfassungsgemäß sei, blieb insoweit ohne Erfolg. Das BVerfG sieht die Familiengerichte zur verfassungskonformen Anwendung berufen. Die Familiengerichte haben Sorge dafür zu tragen, Abweichungen der Zielversorgung von der Ausgangsversorgung mit 10 % zu begrenzen (<u>BVerfG</u>, FamRZ 2020, 1078).

Die für diese Berechnungen notwendigen Informationen haben die Versorgungsträger bisher nicht erteilt. Abhilfe hat hier der BGH mit seiner Entscheidung vom 24.3.2021 geschaffen. Nach dieser ist der Versorgungsträger des auszugleichenden Anrechts in analoger Anwendung von § 220 IV S. 1 FamFG verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, welche Versorgungsleistungen die ausgleichsberechtigte Person im Fall der internen Teilung erlangen könnte (<u>BGH</u>, <u>FamRZ 2021, 1103, m. Beitrag Scholer/Borth, S. 1094</u>).

Immerhin wurde in dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 12.5.2021 die externe Teilung von betrieblichen Anrechten teilweise reformiert. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1.8.2021 ist nach § 14 II Nr. 2 VersAusglG nicht mehr der einzelne Ausgleichswert, sondern die Summe aller Ausgleichswerte der Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei einem Versorgungsträger maßgeblich (s. auch <u>Borth, FamRZ 2020, 1801</u> sowie eine eingehende Aktualisierung in FamRZ, Heft 17 [1.9.2021]).

Aber auch viele weitere Fragen zum Versorgungsausgleich stehen noch ungelöst im Raum. Hiermit befasst sich unter anderem die aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum Versorgungsausgleich (<u>Bührer, FamRZ 2021, 813</u>).

Elke *Bührer* Richterin am OLG Oldenburg



Nachrichtenübersicht:

Corona und Kinder- und Jugendhilfe: Rechtliche Stellungnahmen

Rechtsprechung in Zusammenhang mit COVID-19

BGH. Abfindung ausländischer Anrechte - Unbilligkeit des Wertausgleichs

BGH: Verfahrensfähigkeit Jugendlicher im Kindesschutzverfahren

BGH: Anhörung im Betreuungsverfahren - Sachverständigengutachten als Entscheidungsgrundlage

Aus dem Heft: Art. 8 EMRK und die Anfechtung wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen durch den biologischen Vater

Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum vergünstigten Preis.

Corona und Kinder- und Jugendhilfe: Rechtliche Stellungnahmen

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat der Plattform Forum Transfer mehrere rechtliche Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Forum Transfer hat daraus einen Überblick mit Links erstellt, über die Sie die einzelnen Stellungnahmen abrufen können.

mehr

Rechtsprechung in Zusammenhang mit COVID-19

Auf famrz.de finden Sie eine Übersicht aller in der FamRZ veröffentlichten Entscheidungen, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen. Die Übersicht wird fortlaufend aktualisiert.

mehr

BGH: Abfindung ausländischer Anrechte - Unbilligkeit des Wertausgleichs

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 5.5.2021 - XII ZB 381/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 16, m. Anm. *Siede*.

mehr

BGH: Verfahrensfähigkeit Jugendlicher im Kindesschutzverfahren

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 12.5.2021 - XII ZB 34/21. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der FamRZ vorgesehen. mehr

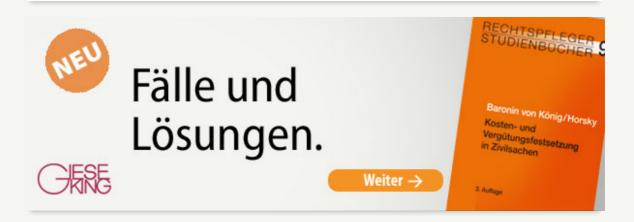
BGH: Anhörung im Betreuungsverfahren - Sachverständigengutachten als Entscheidungsgrundlage

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 14.4.2021 - XII ZB 527/20. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der FamRZ vorgesehen. mehr

Aus dem Heft: Art. 8 EMRK und die Anfechtung wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen durch den biologischen Vater

Rainer *Frank* beschäftigt sich in seinem Artikel in FamRZ 2021, Heft 14, mit der Frage, wie § 1600 Abs. 2 BGB EMRK-konform reformiert werden könnte. mehr

Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG: Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669 Steuer-Nr.: 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion Dr.-Gessler-Straße 20 93051 Regensburg Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie <u>hier</u>. Bitte beachten Sie auch unsere <u>Datenschutzerklärung</u>.

Newsletter abbestellen | Email im Browser ansehen

